6 K 13 25 TB

Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 13/25 16.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Hardegsen Blatt 3031** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Hardegsen	7	159/55	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 27	110

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 69.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohn- und Geschäftshaus in kombinierter Massiv- und Fachwerkbauweise, Baujahr: Nicht bekannt, augenscheinlich Ursprung vor 1950
Erdgeschoss ca. 50 qm Nutzfläche Ladengeschäft mit Verkaufsraum (ca. 37 qm), WC (ca. 1,5 qm) und Aufenthaltsraum (ca. 11,5 qm)
Obergeschoss ca. 65 qm Wohnfläche drei Wohnräume (ca. 23,5 qm ca. 13 qm ca. 13,5 qm), Flur (ca. 6 qm), Bad (ca. 7 qm), Loggia (anteilig mit ca. 2 qm in Wohnfläche enthalten)
Dachgeschoss Flur und Absteiiräume, keine Aufenthaltsräume

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin